



# Hamburgischer Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 23/24

Abonnementspreis 150 Mark pro Quartal.  
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,  
Klaus-Groth-Str. 1. Fernspr.: Nordsee 8246.

Hamburg, den 9. Juni 1923

Anzeigen kosten die sechsgehaltene Non-  
pareillezeile über deren Raum 100 Mark,  
Verbandsanzeigen 20 Mark die Zeile.

37. Jahrg.

## Gefährdung der Volksgesundheit durch Unterlassung der nötigen Erneuerungsarbeiten in bewohnten Häusern.

Wir drucken nachfolgend eine Eingabe unseres Verbandsvorstandes vom 10. Mai an das Reichsgesundheitsamt und das Reichsarbeitsministerium ab. Die Eingabe ist inzwischen in einer größeren Auflage hergestellt worden und soll möglichst allen bekannten Hygienikern und Sozialpolitikern, den städtischen und staatlichen Gesundheitsbehörden, den Krankenkassen und Invalidenversicherungsanstalten, den Parlamenten des Reiches, der Länder und der Städte zugehen. In diesem Zwecke wird sie in diesen Tagen auch unsern Kreisverwaltungen zugesandt.

Die Gesundheit breiter Schichten des deutschen Volkes ist auf das schwerste bedroht. Infektionskrankheiten, die vor dem Kriege mit viel Erfolg bekämpft wurden, nehmen in erschreckendem Maße zu, die Sterblichkeitsziffern steigen beängstigend an.

Was dazu die mannigfachen Kriegsnot, vor allem jahrelang anhaltende Unterernährung, beigetragen haben, wird noch maßlos verschlimmert durch die mehr und mehr zu einer Katastrophe treibenden Zustände im Wohnungswesen.

Die Wohnungsnote besteht nicht allein im Mangel einer genügenden Zahl von Wohnungen und der daraus entstehenden Zusammenpferchung zu vieler Menschen in unzureichenden Räumen mit all den daraus hervorgehenden gesundheitlichen und sittlichen Gefahren. Hand in Hand mit diesen betrübenden Erscheinungen geht auch eine Verwahrlosung der Wohnungen; vor allem durch die viel zu starke Einschränkung, ja, fast vollständige Einstellung der sonst üblich gewesenen Vorrichtung abgewohnter und verschmutzter Wohnungen durch Beseitigung von Bauschäden, Erneuerung alter Anstriche und Tapeten und der damit verbundenen Beseitigung größerer Staubansammlungen an sonst unzugänglichen Stellen und mannigfacher anderer Schäden mehr.

Nach allgemeinen Beobachtungen wurden vor dem Kriege selbst in den einfachsten Wohnungen und sonstigen Aufenthaltsräumen in Zwischenräumen von wenig Jahren mehr oder weniger gründliche Renovierungen durch Erneuerungen oder Ausbessern schadhafter Anstriche oder Tapeten vorgenommen. Zu den Selbstverständlichkeiten gehörte das aber mindestens, wenn eine Wohnung ihren Inhaber wechselte, und da dies früher im allgemeinen recht oft geschah, hatten Zehntausende Maler, Anstreicher, Tapezierer und andere besonders an jedem der vierteljährlichen Umzugstermine tage- und wochenlang unter Zuhilfenahme von Hilfskräften aus andern gerade geringer beschäftigten Berufen reichlich Arbeitsgelegenheit. Gleiche Renovierungs- und damit verbundene Dekorationsarbeiten in größeren Wohnungen wohlhabender Kreise wurden in den Zwischenzeiten vorgenommen.

Diese für die Volksgesundheit so überaus nützlichen Arbeiten sind seit Kriegsausbruch fast vollständig eingestellt worden, selbst dort, wo dafür auch damals schon ein dringendes Bedürfnis bestand. So hat denn in dem weitläufigen größten Teile aller Wohnungen seit mehr als 10 Jahren kein Pinsel die Wände berührt und die vielen für die Hausfrau unerreichbaren Stellen der Wohnungen von schädlichem Staub und andern Unrat gereinigt. Nichts ist geschehen, um Risse in Wänden und Holzverfäulungen zu beseitigen, herabhängende Tapeten zu befestigen und andauernd als Staub von den Wänden herabfallende Anstriche zu erneuern.

Die Renovierungen der Wohnungen durch Neu- anstriche und die Beseitigung gewisser Bauschäden war ferner eine Gelegenheit zur Beseitigung von Ungeziefer aller Art, das sich im Laufe der Zeit sehr leicht selbst in sonst sehr reinlich gehaltenen Wohnungen hinter Tapeten, in den Ritzen der Decken und Wände, in den Fugen der Fußböden und Brettervorläge festsetzt und von hier sich oft auf Betten, Möbel und Kleider verbreitet, um so mehr, nachdem immer mehr Räume zu unhygienischen Wohnplätzen bestimmt werden, die schon vor dem Kriege wegen ihrer mangel-

haften Beschaffenheit als dafür ungeeignet befunden wurden.

Diese Darlegungen treffen aber auch auf die dem Aufenthalt von Menschen dienenden Räume in öffentlichen Gebäuden, in Schulen, Kranken-, Fürsorge- und Verkehrsanstalten, in staatlichen und privaten Büros, in handwerklichen und industriellen Betriebsstätten und andern zu.

Alle hygienischen Maßnahmen, alle Propaganda für Reinlichkeit und angemessene Lebensweise, alle Hilferufe an die Organe der öffentlichen und privaten Fürsorge und an das Ausland helfen sehr wenig, wenn der weitaus größte Teil des Volkes in Wohnungen zubringen muß, in denen sich Staub, Schmutz, Ungeziefer und andere Krankheitserreger der verschiedensten Art immer mehr verbreiten.

Der unterzeichnete Verband der Maler, Lackierer und Anstreicher ersucht daher nach sachkundigen Beobachtungen und in allen Städten Deutschlands gemachten Feststellungen die größte Beachtung zu schenken und dafür einzutreten, daß für die Ausführung der vielen, seit Jahren immer wieder als nicht dringlich zurückgestellten Renovierungsarbeiten in allen Wohn- und sonstigen Aufenthaltsräumen die erforderlichen Maßnahmen angeordnet und, wo Vermieter und Mieter versagen, im Allgemeininteresse die notwendigen Mittel aus den für die Zwecke der Wohnungsfürsorge und allgemeinen Volkswohlfahrt vorgesehenen Mitteln, nötigenfalls auch der produktiven Erwerbslosenfürsorge, bereitgestellt werden.

Für den Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands.  
gez.: Otto Streine, Vorsitzender.

## Die letzten Lohnverhandlungen.

Inmitten einer weiteren unerhörten Teuerung trat das Haupttarifamt am 30. Mai erneut zusammen; ein Versuch unseres Vorstandes, die Verhandlungen schon eine Woche früher festzusetzen, scheiterte, weil die maßgebenden Vertreter der Arbeitgeber teils erkrankt oder durch andere Tagungen verhindert waren.

Auch diesmal vollzog sich wieder das alte Spiel: man erkennt die Teuerung an, hält aber eine größere Lohnerhöhung für untragbar oder schädlich, weil dadurch die schon geringe Arbeitslosigkeit noch mehr vermindert würde. So ging es stundenlang herüber und hinüber. Beide Parteien verpackten ihre Anschauungen mit größter Leidenschaft, bis endlich die Arbeitgeber mit einem Angebot von 15% Lohnerhöhung und einer außerordentlichen Zulage von 50% die Stunde für 2 Wochen herauskamen. Dieses „Angebot“ wurde von uns natürlich rundweg abgelehnt und demgegenüber 70%, einschließlich 20% als Nachzahlung für die letzte Woche gefordert.

Nach weiteren Auseinandersetzungen und Vermittlungsversuchen des Vorsitzenden, Herrn Kammergerichtsrat Hansmann, machte dieser einen Vorschlag von 50% Aufschlag auf alle Löhne mit Wirkung vom 2. bis einschließlich 15. Juni. Neue Verhandlungen sollen am 12. oder 13. Juni stattfinden.

Dieser Vorschlag fand nach weiteren Auseinandersetzungen Annahme und so wurden dann hiernach die Löhne für alle Gebiete festgesetzt.

## Die neue Teuerungswelle.

Zu der neuen starken Erhöhung der Brennstoffpreise kam eine gewaltige Erhöhung der Abgabepreise der Reichsgetreidestelle, die vom 4. Juni an eine doppelte Steigerung der Brotpreise zur Folge hat. Weiter wurden erhöht vom 1. Juni an die Personen- und Gepäcktarife um rund 100%, die Güter- und Tier- tarife um 50% der bisher gültigen Höhe. Damit beginnt wieder der Reigen der allgemeinen Preissteigerungen. Zwei Tage vor Pfingsten erreichte der Dollar mit einer amtlichen Notierung von 49 000 M. denselben Kurs, den er unter dem Ansturm einer hemmungslosen Spekulation am 31. Januar dieses Jahres erklimmen hatte. Am 31. Mai stand der Dollar bereits auf 69 000, also um die Hälfte höher als bei seinem letzten höchsten Stand. Mit einer rasenden Schnelligkeit wirkt sich die neue Verschlechterung der Mark auf die Warenpreise aus. Sprunghaft klettert die Lebensmittelpreise in die Höhe, und zwar nicht nur die Futurwaren wie Getreide, Mehl, Margarine, sondern auch die inländischen Waren- und Getreidepreise passen sich

sofort den gestiegenen Weltmarktpreisen an. Nur die Löhne werden wieder nicht Schritt halten, so wenig wie sie in den letzten Monaten und Jahren mit der Teuerung Schritt gehalten haben. Die Folge muß eine weitere Verschlechterung der Lebenshaltung der Volksmassen sein.

Die Reichsregierung ist zwar der Auffassung, „daß das Unternehmertum sich mit den Löhnen auf die neuen Preiserhöhungen einrichtet, damit der Brotpreis für die verbrauchende Bevölkerung tragbar ist“. Die Erfahrung lehrt uns aber, daß die Arbeiterklasse sich nicht darauf verlassen kann, um so mehr, als die Teuerungswelle, die sich jetzt in jedem Haushalt der auf ihren Arbeitsverdienst angewiesenen Familien so drückend fühlbar macht, anscheinend noch lange nicht den Höchstpunkt erreicht hat. Gerade jetzt, wo innen- und außenpolitische Gründe es doppelt notwendig machen, daß schwere Erschütterungen vom Volke abgehalten werden, nimmt die Not und das Elend immer schärfere Formen an, müssen sich die breiten Massen immer mehr einschränken, während die Spekulation auf den Aktien- und Warenmärkten wahre Orgien aufführt und die deutsche Wirtschaft immer tiefer ins Elend rächt. Darum ist ein sofortiges Eingreifen der Gewerkschaften notwendig, damit der Verteuerung der Lebenshaltung durch entsprechende Lohnerhöhungen entgegengearbeitet wird; denn das Unternehmertum wird sich hüten, freiwillig einen gerechten Ausgleich der Preissteigerung durch bessere Entlohnung vorzunehmen.

## Der Internationale Sozialistenkongress

lagte in der Pfingstwoche in Hamburg. Insgesamt waren 620 Delegierte aus 30 Ländern anwesend. Das erhebende Moment dieser bedeutsamen Tagung ist, daß nach jahrelanger Uneinigkeit und Wirren der Grundstein für die Zusammenarbeit des Proletariats der ganzen Welt gelegt worden ist. Einstimmig gelangte das kurzgefaßte Organisationsstatut zur Annahme, in dem die grundsätzlichen Gedanken niedergelegt sind, auf die sich die neue Internationale einigte. Punkt 1 des Programms lautet: „In der S.A.Z. vereinigen sich sozialistische Arbeiterparteien, die in der Ersekung der kapitalistischen Produktionsweise durch die sozialistische das Ziel und im Klassenkampf das Mittel der Emanzipation der Arbeiterklasse erkennen.“ Auf diese Formel wird sich das gesamte internationale Proletariat einigen können, da der zweite Punkt festlegt, daß die Arbeiterinternationale die gänzliche Vereinigung der sozialistischen Arbeiterbewegung entsprechend den Grundsätzen ihres Statuts erstrebt. Für uns Gewerkschafter ist von den angenommenen Beschlüssen des Kongresses die einstimmig angenommene Resolution zum „Achtstundentag und Sozialreform“ von besonderer Wichtigkeit. Sie lautet:

Der Kongress erklärt seine vollständige Übereinstimmung mit der Tätigkeit des Internationalen Gewerkschaftsbundes auf dem Gebiete der Sozialpolitik und spricht die Überzeugung aus, daß diese Tätigkeit der Wohlfahrt und dem Schutz der Arbeiter aller Länder dient. Er fordert die vertretenen Parteien auf, alle ihre Kraft auf politischem und gewerkschaftlichem Gebiete einzusetzen, um diese Bestrebungen, insbesondere den maximalen achtstündigen Arbeitstag zu verwirklichen.

Der Kongress beurteilt auf das schärfste die Haltung jener Länder, die zwar Verpflichtungen übernommen, es aber unterlassen haben, sie im Wege der Gesetzgebung auszuführen, und fordert die vertretenen Parteien auf, allen Nachdruck gegenüber ihren Regierungen anzuwenden, um sie zur Ratifizierung aller Konventionen der internationalen Arbeiterkonferenzen zu zwingen. Die Konventionen stellen nach der Ansicht des Kongresses die Minimalforderungen der Arbeiter auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung dar.

Der Kongress fordert ferner die Arbeiter auf, den vielen verwerflichen Anschlägen Widerstand zu leisten, die durch die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes im Dienste verschiedener kapitalistischer Interessen unternommen werden, die stets der Besserung der sozialen Lage der Arbeiter widersprechen.

Von den gefaßten Beschlüssen ist nur zu wünschen, daß sie auch wirklich zur Tat reifen. Es trat der feste Wille bei dem Kongress hervor, das grenzenlose Elend, das über Deutschland und andere Länder liegt, zu bewältigen. Zur Lösung der Reparationsfrage gab die Internationale den Regierungen ein positives Programm; darüber hinaus aber schloß sie ihre Reihen, um jegliche Kriegsgefahr wirksam zu begegnen. Das geeinte Proletariat aller Länder hat von diesem Kongress aus in die Welt hinausgerufen, daß es nicht mehr Waffen tragen will, sich gegenseitig zu vernichten. Die wichtigste Aufgabe aber ist, die Geschlossenheit der Arbeiterklasse überall zu stärken, nur dann steht hinter dem Willen auch die internationale Macht.

# Anträge an die 18. ordentliche Generalversammlung.

## Zur Tagesordnung.

**Leipzig.** Als dritten Tagesordnungspunkt zu setzen: Die Aufgaben der Gewerkschaften in Gegenwart und Zukunft. Der Verbandstag hat zur Frage der Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich Stellung zu nehmen und die Abstimmung unserer Delegierten auf dem Gewerkschaftskongress hierzu zur Diskussion zu stellen.

## Zum Statut.

### § 1. Umfang und Zweck des Verbandes.

**Brandenburg, Duisburg, Elberfeld, Heidelberg, Herford, Leipzig, Stettin und Wiesbaden.** Alle Unterstützungsrichtungen, außer der Streik- und Gemapregelungsunterstützung, sind aufzuheben.

**Hagen.** Die Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit und Arbeitslosigkeit ist abzubauen.

**Chemnitz.** Die Unterstützungsrichtungen im Verbands (Streik-, Erwerbslosen- und Sterbeunterstützung) sind der Zeit entsprechend auszubauen.

**Essen.** Weil die Meinung der Mitglieder zur Unterstützungsrichtung und deren Abbau geteilt ist, hat — um diese Frage zu klären — in diesem Jahre eine Urabstimmung zu erfolgen.

**Stettin.** Sollte sich auf dem Verbandstag keine Mehrheit für die Abschaffung obenbezeichneter Unterstützungsrichtungen finden, so hat unter den Mitgliedern im Laufe des Jahres eine Urabstimmung darüber stattzufinden.

### § 2. Beitritt und Uebertritt.

**Vorstand.** Absatz 2: Das Eintrittsgeld ist einheitlich und beträgt durchschnittlich einen halben Wochenbeitrag; davon sind 75% an die Hauptkasse abzuführen. Es wird vom Vorstandsvorstand jeweils festgesetzt.

**Worms.** Das Eintrittsgeld beträgt einen Wochenbeitrag.

**Cassel.** Zu Absatz 2: Das Eintrittsgeld beträgt einen wöchentlichen Beitrag der höchsten Klasse in der Filiale, davon erhält die Hauptkasse 1/10, die Filiale 9/10.

**Dresden.** Das Eintrittsgeld beträgt die Hälfte des jeweiligen Stundenlohnes und wird von Quartal zu Quartal festgesetzt. Ausgeschlossene Mitglieder zahlen beim Wiedereintritt den fünfjährigen Beitrag.

**Essen.** Beim zweimaligen Eintritt in den Verband ist die doppelte Gebühr zu entrichten, beim dritten Male die dreifache usw.

**Gumbinnen.** Absatz 2 soll folgenden Zusatz erhalten: Mitglieder, welche innerhalb Jahresfrist durch ihr Verschulden nochmals neu aufgenommen werden müssen, zahlen den doppelten Betrag.

**Wiesbaden.** Das Eintrittsgeld soll auf 3000 M. festgesetzt werden. Bei wiederholten Eintritten, insbesondere wenn es sich um solche Berufskollegen handelt, die leichtsinnig der Organisation den Rücken gekehrt haben oder ausgeschlossen wurden, haben die Filialen das Recht, ein Eintrittsgeld bis zum zehnfachen Betrag zu erheben.

**Vorstand.** Absatz 8: Die Ausstellungsstellen für ein Erfassungsbuch betragen einen Wochenbeitrag.

**Dresden.** Absatz 8: Die Ausstellungsstellen betragen für ein Dupikat einen Stundenlohn.

### § 3. Austritt, Ausschluss und Abmeldung.

**Essen, Stettin.** Absatz 5: Kollegen, die innerhalb der Organisationsfrist für ihre Partei agitieren, dürfen vom Vorstand nicht ausgeschlossen werden.

**Vorstand.** Absatz 5, letzter Absatz wird gestrichen.

**Vorstand.** Absatz 6 soll lauten: „Den Ausschluss eines Mitgliedes vollzieht die Filiale oder der Vorstandsvorstand. Soll der Ausschluss durch die Filiale erfolgen, so muss er durch geheime Abstimmung und mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.“ (Die letzten 3 Sätze bleiben unverändert).

**Vorstand.** Absatz 7 an Stelle des letzten Satzes: „Ist der Ausschluss vom Vorstandsvorstand vorgenommen worden, so kann innerhalb 4 Wochen Beschwerde beim Ausschuss geführt werden. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung an die Generalversammlung zulässig.“

**Vorstand.** Absatz 14, letzter Satz soll lauten: „Ausgeschlossene Mitglieder können auf Antrag der Filiale in der der Ausschluss erfolgte, vom Vorstandsvorstand wieder aufgenommen werden.“

**Gumbinnen.** Absatz 14 soll folgende Änderung erhalten: Gestrichene Mitglieder, welche sich wieder innerhalb Jahresfrist zur Neuaufnahme melden, müssen den doppelten Betrag des Eintrittsgeldes zahlen.

### § 4. Filialverwaltung.

**Chemnitz.** Im Absatz 11 ist zu streichen: „soweit sie nicht Angehörige sind“; diesem steht das Einspruchsrecht zu.“

**Essen.** Im Absatz 11 ist zu streichen: „Diesem steht das Einspruchsrecht zu ... usw.“ Einzuzusetzen ist: „Hat eine Filialversammlung den Austritt eines Vorstandsmitgliedes beschlossen, so hat derselbe sofort zu erfolgen.“

**Leipzig.** Die Verwaltungsmitglieder, einschließlich der Filialangehörigen, sind jedes Jahr neu zu wählen.

**Stettin.** Absatz 11: Die Verwaltungsmitglieder sind jedes Jahr durch Urwahl in der Filiale, die nicht nach dem 1. März stattfindet, zu wählen. Dem Vorstandsvorstand steht das Einspruchsrecht nur dann zu, wenn sich unter den Gewählten solche befinden, die sich ehrenrühriger Handlungen gegen den Verband haben zuschulden kommen lassen usw.

**Vorstand.** Dem Absatz 2 hinzuzufügen: „Außerdem kann der Vorstandsvorstand ein Vertreter der Betriebsräte und Obere zu beratender Stimme beiziehen.“

**Vorstand.** Absatz 5 erster Satz soll lauten: „Filialen mit großer räumlicher Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches oder über 1500 Mitglieder müssen das Recht der Beschlussfassung einer Sammelversammlung übertragen.“

**Vorstand.** Im Absatz 1 und 3 statt „500 Mitglieder“ ist zu setzen „100 Mitglieder“.

### § 5. Geschäftsführung in den Filialen.

**Essen.** Absatz 7: „Alle 2 Jahre“ ist zu streichen, dafür ist zu setzen „Jedes Jahr“.

**Köln a. Rh.** „Alle zwei Jahre haben sich die Ausschüsse zur Neuwahl zu stellen“, ist zu streichen.

**Stettin.** Die Wahl der Filialangehörigen findet alljährlich durch Urwahl in der Filiale statt. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit. Die Gewählten sind dem Vorstandsvorstand zu melden. Dem Vorstandsvorstand steht das Einspruchsrecht nur dann zu, wenn sich unter den Gewählten Kollegen befinden, die sich ehrenrühriger Verfehlungen gegen den Verband haben zuschulden kommen lassen.

### § 6. Bezirkserteilung und Bezirksleitung.

**Kiel.** Absatz 1. Wegen der großen räumlichen Ausdehnung des 1. Bezirkes ist für Ostpreußen ein besonderer Bezirk zu schaffen, damit die Agitation besser betrieben werden kann.

**Essen, Leipzig, Stettin, Stuttgart.** Absatz 3: Die Bezirksleiter sind in ihrem Bezirk auf einer alljährlich einzuberufenen Bezirkskonferenz zu wählen.

### § 8. Verbandsrat.

**Leipzig.** Im Beirat haben nur die von den Mitgliedern gewählten und in Arbeit stehenden Kollegen Stimmrecht.

**Saarbrücken.** Infolge der Abschneidung des Saargebietes vom Mutterlande möge die G. V. beschließen, die Filiale Saarbrücken in den Beirat mit einzubeziehen.

**Werdau.** Der Beirat ist neu zu besetzen unter weitestgehender Berücksichtigung der kleineren Filialen.

### § 10. Generalversammlung.

**Vorstand.** Absatz 3, zweiter Satz: „Auf 300 Mitglieder kommt ein Delegierter, auf 900 Mitglieder 2, auf jede weiteren 900 Mitglieder 1 Delegierter mehr.“

**Leipzig und Werdau.** Zu den Verbandstagen und Konferenzen sind nur Kollegen aus den Betrieben als Delegierte wählbar. Angestellte haben nur beratende Stimme.

**Mannheim.** Besoldete Beamte und Angestellte dürfen nicht zur Generalversammlung entsandt werden.

### § 11. Vereinsvermögen.

**Hamburg.** Die Gelder des Verbandes, auch die der Filialkassen, sind nur bei Arbeiterunternehmungen zu hinterlegen.

### § 13. Urabstimmung.

**Stettin.** Wenn ein Fünftel der dem Verband angehörigen Filialen oder Mitglieder eine Urabstimmung verlangt, hat der Vorstandsvorstand eine solche vorzunehmen.

### § 15. Beitrag.

**Vorstand.** Absatz 1 des 7. Nachtrages soll lauten: „Der Beitrag richtet sich im allgemeinen nach dem an den einzelnen Orten bestehenden tariflichen Stundenlohn für Gehilfen über 20 Jahre. Er soll für ein Filialgebiet möglichst einheitlich sein. Sind bestimmte Berufsgruppen mit stark abweichenden Tariflöhnen, ferner Weibliche, Jugendliche usw. vorhanden, so können für diese nach der Zustimmung des Hauptvorstandes besondere Beiträge festgesetzt werden.“

**Cassel.** Zu Absatz 1: Die Worte „im allgemeinen“ sind zu streichen. Hinter das Wort „Jahre“ zu setzen: „und tritt mit der dritten Woche nach erfolgter Lohnerhöhung in Kraft.“

**Dresden.** Die Beiträge sind dem jeweiligen Stundenlohn anzupassen und nach jeder Lohnerhöhung zu verändern.

**Gumbinnen.** Absatz 1: Der Beitrag wird von der Hauptkasse für die Filialen festgesetzt und die neuen Marken denjenigen bei Aenderung des Stundenlohnes zugesandt.

**Hamburg.** Der Gesamtbeitrag ist gleich einem Durchschnittsverdienst für gelehrte, volljährige Gehilfen der Tarifgemeinschaft, der das Mitglied in seinem Arbeitsverhältnis untersteht. Ist der Durchschnittsverdienst in seinen Endziffern unter 50 M., so wird der Beitrag auf volle 100 M. nach unten abgerundet. Ist die Endziffer 50 M. und darüber, so wird der Beitrag auf volle 100 M. nach oben abgerundet. Bei Lohnveränderungen tritt spätestens nach zweiwöchiger Geltungsdauer des veränderten Lohnes der veränderte Beitrag automatisch in Kraft. Mitglieder, die keiner Tarifgemeinschaft angehören, entrichten den Beitrag der ihnen am nächsten stehenden Tarifgemeinschaft. Für Minderleistungsfähige infolge Invalidität, hohen Alters und Jugend mit ganz wesentlich niedrigeren Verdiensten kann eine besondere Beitragsklasse mit ebenso wesentlich niedrigerem Beitrag festgesetzt werden. Wenn veränderte Verhältnisse es bedingen, ist der Hauptvorstand berechtigt, allgemein eine anderweitige Beitragsregelung vorübergehend zu beschließen.

Bei zwingenden Umständen kann auch eine Filiale durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorübergehend den Beitrag abweichend von der allgemeinen Regelung festsetzen.

**Köln.** Der Beitrag beträgt einen Stundenlohn. Die Beitragssteigerung beziehungsweise Kürzung tritt eine Woche nach der Lohnfestsetzung in Kraft.

**Leipzig.** Von den Beiträgen werden 50% an die Hauptkasse abgeführt, 50% verbleiben der Filiale.

**Berlin, Chemnitz, Kiel.** Absatz 3 (7. Nachtrag): Der Anspruch auf die erhöhte Streikunterstützung beginnt nach Bezahlung von 4 Wochenbeiträgen.

**Brandenburg.** Absatz 3: Die Karenzzeit ist abzuschaffen. Sollte sich die Generalversammlung nicht dazu entschließen können, so ist deren Wirksamkeit in nachstehender Weise zu mildern: 1. Die Karenzzeit von 8 auf 4 Wochen herabzusetzen. 2. Tritt auf Grund der gezahlten Beiträge während der Unterstützungsperiode eine höhere Unterstützung in Kraft, so ist diese zu zahlen.

**Cassel.** Absatz 3: Statt 8 Wochenbeiträge 6 zu setzen.

**Gumbinnen.** Absatz 3: Die Karenzzeit für Streikunterstützung beträgt 4 Wochen und für Arbeitslosigkeit, Krankheit und Sterbefälle 6 Wochen.

**Siegen.** Absatz 3: Bei Uebertritt in eine höhere oder niedrigere Beitragsklasse infolge Veränderung der Lohnverhältnisse usw. wird Unterstützung in allen Fällen nach der Durchschnittsbeitragsleistung der letzten 8 Wochen berechnet und gewährt. Bei Streiks werden schwarze Marken nach dem letzten Beitrag als voll angerechnet.

**Herford.** Absatz 3: Herabsetzung der achtwöchigen Karenzzeit bei Streikunterstützung.

**Köln.** Die für die Beitragsklassen zuständigen Unterstützungsstufen treten nach 3 Wochen in Kraft. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für einen eventuellen Beitragsabbau.

**Vorstand.** Absatz 5 des 7. Nachtrages soll lauten: „Innerhalb 2 Wochen nach jeder Lohnerhöhung muss ein neuer, dem veränderten Stundenlohn entsprechender Beitrag festgesetzt und eingeführt werden. Geschieht dies nicht innerhalb der Filiale oder nicht rechtzeitig, so bestimmt der Vorstandsvorstand den Beitrag.“

**Gumbinnen.** Absatz 6: Zur Verwaltung und sonstigen örtlichen Ausgaben in den Filialen haben diese zu dem Beitrag der Hauptkasse einen Sozialzuschlag zu erheben, der in Filialen bis 500 Mitgliedern 30% und über 500 Mitglieder 35% beträgt.

### § 16. Beitragsbefreiung.

**Braunschweig.** Im Falle nachweisbarer Erwerbslosigkeit ruht die Beitragspflicht:

- a) bei Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsmangels oder Betriebs-einschränkung,
- b) bei Kurzarbeit bis zu 24 Stunden wöchentlich,
- c) bei Krankheit,
- d) bei der Verbüßung von Freiheitsstrafen,
- e) bei Invalidität und Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls oder sonstiger Ursache,
- f) bei Kollegen, die ohne Aussicht auf Wiedererlangung ihrer Arbeitskraft Mitglied des Verbandes bleiben möchten, zahlen keinen Beitrag,
- g) der Anspruch auf die Sterbeunterstützung bleibt bei letzteren bestehen.

**Hagen.** Mitglieder, die arbeitslos sind, wenn sie sich mindestens alle 3 Tage zu der von der Filialverwaltung festgesetzten Zeit zur Kontrolle melden oder wenn sie einen Kontrollschein vom Arbeitsnachweis vorlegen, sind vom Beitrag befreit.

Mitglieder, die krank sind und ein ärztliches Attest vorlegen.

**Vorstand, Hannover.** Unter a die Worte „und keine Unterstützung beziehen“ sind zu streichen.

Unter b die Worte „und keine Unterstützung beziehen“ streichen.

**Herford.** Absatz 1: Befreiung vom Ableben der Beitragsmarken beim Bezuge von Streikunterstützung.

**Leipzig.** Während der Zahlung von Unterstützung durch den Verband ruht die Beitragsleistung.

**Kiel.** Ziffer d ist zu streichen.

**Stettin.** Neuer Zusatz g: „Mitglieder, die über 60 Jahre alt sind und über 10 Jahre dem Verband angehören, brauchen nur den Beitrag der Vorklasse zu zahlen.“ Die Unterstützungen werden jedoch nach der alten Beitragsleistung gezahlt.

**Haberstadt.** Absatz 2: Bei Unterstützungsfällen sind die gezahlten Beiträge voll in Anrechnung zu bringen ohne Einfluss auf beitragsfreie Marken.

**Frankfurt a. M.** Absatz 3 zweiter Satz: Diesen Mitgliedern bleibt dadurch das Recht auf Sterbeunterstützung nach § 28 des Statuts gesichert. Sie erhalten die zur Zeit des Sterbefalles in der Filiale zur Auszahlung kommende höchste Unterstützung der 1. Stufe.

**Cassel.** Den invaliden und altersschwachen Kollegen, die noch Mitglied des Verbandes sind und zur Aufrechterhaltung des Sterbegeldes den Beitrag der Vorklasse entrichten, ist beim Todesfall ein der Geldentwertung entsprechendes Sterbegeld zu zahlen.

**Hagen.** Die Karenzzeit bei der Sterbeunterstützung ist aufzuheben; die Sterbeunterstützung ist zu erhöhen.

### § 17. Streikreglement.

**Köln.** Im Absatz 2 und 4 ist die vierwöchige Anmeldefrist zu streichen.

**München.** Absatz 4: Statt 4 Wochen 14 Tage.

**Dresden.** Absatz 9: Den Mitgliedern der Streikleitung steht die Hälfte des geleisteten Höchstbeitrages als tägliche Entschädigung zu.

**Vorstand.** Absatz 9 vorletzter Satz soll lauten: „Den Mitgliedern der Streikleitung steht eine Entschädigung von 25% des Höchstbetrages der ausgezahlten Streikunterstützung zu.“

**Kiel.** Absatz 10: Anstatt zweimal zur Kontrolle „einmal“ zu setzen.

### § 18. Streikunterstützung.

**Hagen, Stuttgart.** Die Karenzzeit bei der Streikunterstützung ist aufzuheben.

**Lehr.** Absatz: Das Wort „kann auf Antrag“ ist zu streichen und dafür „wird die statistische Unterstützung gewährt“ zu setzen.

**Chemnitz, Essen.** Absatz 2 ist zu streichen.

**Stettin.** Absatz 2: Zu streichen sind die Worte „oder Abwehrstreik“.

**Gumbinnen.** Die Streikunterstützung beträgt in der

1. Stufe	3 Wochenbeiträge der Hauptkasse
2. „	4 „ „
3. „	5 „ „
4. „	6 „ „

**Wiesbaden.** Absatz 6: Die Streikunterstützung soll auf 75% des Lohnes erhöht werden, und zwar vom ersten Tage an, außer der Familienunterstützung.

**Leipzig.** Streikunterstützung wird vom ersten Werktag an gezahlt unter Berechnung der Klasse, in die der Beitrag bei Ausbruch des Streiks gezahlt worden ist.

Abatz 10 ist zu streichen.

**Leipzig.** § 19 bis einschließlich § 28 sind aufzuheben.

### § 23.

**Dresden.** Absatz 2: Bei mehr als 4 Wochen Kurzarbeit ist ein Wechsel der Unterstützungsstufe gegeben.

**Gumbinnen.** Die Erwerbslosenunterstützung beträgt in einer Unterstützungsperiode pro Tag einen Wochenbeitrag für die Hauptkasse.

**Hannover.** Bei Absatz 2 einfügen: Ausgesteuerte Mitglieder haben wieder Anrecht auf Unterstützung, wenn sie vom letzten Unterstützungstage an gerechnet wieder 40 volle Beitragsmarken bezahlt haben. Unterstützungen, die mehr als 40 Wochen zurückliegen, scheiden von der zu errechnenden Unterstützungsperiode aus, falls wieder 40 volle Beiträge geleistet sind.

Abatz 10 streichen.

**Frankfurt a. M.** Absatz 13 ist anzufügen: Lehrlinge haben Anspruch auf Unterstützung der höheren Klasse schon nach 1/2 Jahr und Zahlung von 26 Wochenbeiträgen.

**Dresden.** Absatz 16: Anstelle von mindestens 7 ist zu setzen „mindestens 6“.

### § 24. Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit.

**Heidelberg.** Absatz 1: Die Unterstützung wird vom nächsten Tage der Erkrankung gewährt. Die Stufe wird ausgezahlt, die 4 Beitragsmarken zurückgezahlt am Tage der Heilung.

§ 25. Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit am Ort.

Cassel. Zu Absatz 2: Statt 6 Werttage drei zu setzen.
Heidelberg. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt vom nächsten Tage der Meldung an.

§ 26. Erwerbslosenunterstützung auf Reisen.

Miegnitz. Kann ein arbeitsloses Mitglied nachweisen, daß es durch Vermittlung des Arbeitsamtes in einem anderen Ort ein Arbeitsverhältnis gefunden hat, so ist die Erwerbslosenunterstützung bis zur Höhe des Reisegeldes auszuzahlen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Berlin. Streichung der durch den Streik 1922 der Filiale entstandenen Unkosten.

Berlin, Offen, Stettin. Die von der Filiale Berlin unter Zustimmung des Verbandsausschusses ausgeschlossenen Kollegen Blüthgen und Sellheim werden wieder in den Verband aufgenommen, unter Anrechnung ihrer alten Mitgliedschaft.

Braunschweig. Die Generalversammlung der Maler und Lackierer Deutschlands sieht in der von Unternehmern systematisch vergrößerten Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit eine Gefahr für die Existenz der gesamten deutschen Gewerkschaftsbewegung und verlangt von dem ADGB, dieser mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu steuern.

Berlin, München. Der Hauptvorstand wird beauftragt, beim Reichsarbeitsministerium und allen in Betracht kommenden Stellen dahin zu wirken, daß für das Malergewerbe der unabhängige Melde- und Benutzungszwang nach § 49 des Arbeitsnachweisgesetzes zur Durchführung gelangt, jedoch mit der Maßgabe, daß sämtliche Malereibetriebe, auch solche unter Beschäftigten, davon betroffen werden.

Berlin. Zu den 1924 stattfindenden Verhandlungen über den Reichstarif beschließt die Generalversammlung, daß drei im Beruf tätige Mitglieder des Verbandes zu den Verhandlungen hinzuzuziehen sind. Da die Verhandlungen in Berlin stattfinden, wird aus Ersparnisgründen die Filiale Berlin beauftragt, drei berufstätige Kollegen zu delegieren.

Hamburg. Nach Ablauf des jetzigen Reichstarifs blühen Lohnverhandlungen nur noch bezirksweise stattfinden. Ein eventueller neuer Reichstarif kann nur noch als Rahmenstarif gelten.

Zwischen den Vertragsparteien sollen die kirchlichen Feiertage als gesetzlich auscheiden.

Hamburg. Die Ferienordnung des Reichstarifvertrages ist bei den nächsten Tarifverhandlungen auszubauen. Es ist insbesondere notwendig, daß die Ferientage mindestens um das Doppelte vermehrt werden. Auch müssen jedem Kollegen Ferien gewährt werden. Die Feriengewährung darf nicht von der einjährigen Betriebszugehörigkeit abhängig gemacht werden.

Cassel. Der Verbandstag ersucht den Vorstand, mit allen Mitteln beim ADGB darauf hinzuwirken, daß die in der Lehrlingsfrage vom Vorstand auf der 17. Generalversammlung aufgestellten und angenommenen Forderungen auf gesetzlichem Wege zur Durchführung kommen.

Leipzig. Der Vorstand hat alle Mittel anzuwenden, um die Lehrlingsfrage tariflich zu regeln.

Dresden. Die Generalversammlung hält an dem Abschluß zentraler Verträge fest, da dadurch der Gedanke, daß der Stärke den Schwachen zu stehen hat, wirksam zum Ausdruck kommt. Im neu abzuschließenden Tarifvertrag ist die achtstündige Arbeitszeit zu verankern, die Ferienbestimmungen auszubauen und dahin zu wirken, daß für die Lehrlinge tarifliches Recht in der Entschädigungsfrage geschaffen wird.

Da die heutigen Organe des Staates nicht die Gewähr für einen Ausbau der sozialen Gesetzgebung bieten, ist unser Unterstützungswesen aufrecht zu erhalten. Die gewerkschaftlichen Unterstützungen sind Mittel zum Zweck nicht Selbstzweck. In unserer Organisation kann nicht allein mit der Befestigung des Unterstützungswesens begonnen werden.

Der Verbandsvorstand wird beauftragt, beim ADGB dahin zu wirken, daß das heute geltende Steuerrecht befristet wird. Solange nicht die bestehenden Schichten Opfer für den Wiederaufbau bringen, sind die gesetzlich festgelegten Abzüge zu erhöhen.

Hamburg. Die Generalversammlung beauftragt den Hauptvorstand, für die Zukunft bei eintretenden Teuerungswellen sich nicht mit den bisherigen Maßnahmen (Vorstelligwerden der Spitzenorganisationen bei den zuständigen Regierungsstellen) zu begnügen, sondern darüber hinaus sofort im Einvernehmen mit allen anderen Gewerkschaften im ganzen Tarifgebiet größere Aktionen einzuleiten, die zunächst beginnen müssen mit gemeinsamen Protestversammlungen und dann, je nachdem es die Lage erfordert, gesteuert werden müssen, bis zur geschlossenen Anwendung der letzten gewerkschaftlichen Machtmittel.

Die Generalversammlung beschließt, im ganzen Reich mit allen Kräften dahin zu wirken, den Steuerdruck, der bis jetzt überwiegend auf den Schultern des arbeitenden Volkes lastet und somit eine ungerechtfertigte und ungeheure Belastung darstellt, auf die tragfähigeren Schultern der Befähigten abzuwälzen, und solange das nicht geschieht, sich überall für die Ablehnung der zehnprozentigen Lohnsteuer einzusetzen.

Leipzig. Der Verbandstag mißbilligt die Haltung des ADGB, des Verbandsvorstandes, des Beirates und des „Vereins-Anzeigers“ in der Ruhrfrage.

Verband. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß das Verbandsstatut einer gründlichen Revision unterzogen wird.

Stuttgart. 1. Der Verband stellt sich auf den Boden des Klassenkampfes, vertritt die Ideale der politischen Neutralität und tritt für die Erfassung der Sachwerte ein.

2. Der Verbandstag verwirft, daß Kollegen aus der Organisation ausgeschlossen werden wegen ihrer politischen Auffassung, weil das zur Zerstörung der Gewerkschaften führen muß. Ausgeschlossene Kollegen werden zu ihren alten Bedingungen und Rechten wieder aufgenommen. Es bleibt jedem Mitglied unbenommen, innerhalb und außerhalb der Organisation in Wort und Schrift für seine politische Auffassung zu werben.

3. Der Verbandstag verurteilt die Schreibweise des „Vereins-Anzeiger“ und verlangt die Einstellung der Heze gegen die Kommunisten sowie gegen Rußland.

4. Der Verbandstag gelobt, mit allen Mitteln den Achtstundentag zu vertheidigen.

Bochum. Die Schreibweise des „Vereins-Anzeigers“ hat sich in Zukunft mehr auf den Klassenkampf einzustellen.

Duisburg. Der „Vereins-Anzeiger“ hat sich einer flüssigeren Schreibweise zu befleißigen und sich aller einseitigen Politik zu enthalten.

Eberfeld. Der „Vereins-Anzeiger“ soll mehr verständliche Artikel über das Betriebsrätegesetz und die Sozialpolitik bringen.

Offen. Der „Vereins-Anzeiger“ hat mehr als bisher die internationale Welthilfssprache „Esperanto“ zu propagieren.

Frankfurt a. M. Im „Vereins-Anzeiger“ sind nur solche Fragen zu behandeln, die von Allgemeininteresse für die Kollegen sind. Ganz besonders ist zu den Wirtschaft- und sozialpolitischen Tagesfragen in kurzen inhaltreichen Artikeln Stellung zu nehmen. Der Schriftsatz ist so zu gruppieren, daß eine größere Abwechslung entsteht, damit die Aufmerksamkeit mehr auf die einzelnen Artikel gelenkt wird. Die für die Gesamtheit der Kollegen nur wenig Interesse habenden Versammlungs-, Zahlstellen-, Filial-, und Konferenzberichte sollen möglichst unterbleiben oder ganz kurz gehalten werden, damit der jetzt geringe Raum der Zeitung mehr für Aufklärungszwecke frei wird.

Halberstadt. Der „Vereins-Anzeiger“ ist fachtechnisch besser und mehr auszugestalten.

Kiel. Zu § 12: Anstatt des Wortes „Vereins-Anzeiger“ zu setzen „Verbandszeitung“.

Wiesbaden. Es wird beantragt, daß sofort die gemeine Kommunistenheze von der Redaktion unseres „Vereins-Anzeigers“ einzustellen ist.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung.

Berlin, Cassel. Der Verbandstag stellt sich auf den Boden der Verschmelzung, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die vom Verband aufgestellten Forderungen und Richtlinien vom Baugewerksbund und den für die Lackierer maßgebenden Industrieverbänden anerkannt werden, damit die vollständige Selbständigkeit, Mitbestimmung und Mitberatung zur Wahrung der besonderen wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen der Kollegen gesichert wird. Erkennt der nächste Verbandstag des Baugewerksbundes obige Forderungen, wenn auch mit unwesentlichen Änderungen an, so sind im Anschluß daran die beiderseitigen Verhandlungen zwecks Verschmelzung zum Abschluß zu bringen. Vorstand und Beirat haben dann einen Beschluß herbeizuführen, der den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet wird.

Schemnitz. Wenn sich die Generalversammlung für die Verschmelzung mit dem Baugewerksbund ausspricht, ist die Verschmelzung bis 1. Januar 1924 zu vollziehen. Sollte die Verschmelzung perfekt werden, so protestieren wir schon heute gegen die Ausschlußpolitik Paeplovs, da wir nicht gewillt sind, die Geschlossenheit und Kampfkraft unserer Organisation zu opfern.

Dresden. Die Generalversammlung steht in der Verschmelzungsfrage auf dem Boden der Beschlüsse des Verbandesbeirates vom 6. April 1922 und der letzten Lackiererkonferenz. Bringen die Verhandlungen mit dem Baugewerksbund in den fröhlichen Fragen eine Klärung, so ist das Resultat bekanntzugeben und durch Urabstimmung die Meinung der Kollegen zu hören. Bis zur endgültigen Entscheidung ist das bestehende Gewerkschaftsrecht, insbesondere der § 4 der Satzungen und Richtlinien des ADGB, auch von den Anhängern der Industrieorganisationen zu achten.

Eberfeld, Hagen, Hamburg, Mannheim. Die Generalversammlung wird beauftragt, den Anschluß an den Baugewerksbund zu beschließen.

Offen, Stuttgart. Im Interesse der Zusammenfassung der Arbeiterschaft hat die Verschmelzung des Verbandes der Maler mit dem Baugewerksbund bis spätestens 1. Januar 1924 zu erfolgen.

Offen (Zahlstellen). Der Eintritt in den Baugewerksbund ist erst unter den notwendigen Sicherungen zu empfehlen.

Die Lackierersektion Frankfurt a. M. stellt sich in der Frage der Verschmelzung begr. Aufstellung unseres Verbandes grundsätzlich auf den Boden der Entschließung der 3. Lackiererkonferenz. Die Lackierersektion Frankfurt a. M. beantragt, daß die Frage der Verschmelzung den Lackierern zur besonderen Urabstimmung unterbreitet wird. Falls der diesjährige Verbandstag die Verschmelzung beschließen sollte, so ist die Durchführung dieses Beschlusses so lange auszuschieben, bis alle Mitglieder durch Urabstimmung dazu Stellung genommen haben. Vor der Urabstimmung haben Verhandlungen mit denjenigen Verbänden stattzufinden, denen sich die Lackierer angeschlossen hätten, zwecks Gewährung der gleichen Sicherheiten, wie sie den Kollegen im Bauberuf gewährt werden sollen.

Leipzig, Stettin. Die Verschmelzung mit dem BGD ist sobald als möglich zu vollziehen. Im Falle der Verschmelzung erhebt der Verbandstag zum Antrag, daß die vom Bauarbeiterverband ausgeschlossenen Kollegen wieder in den Verband aufgenommen werden, unter Anrechnung der in den anderen Organisationen geleisteten Beiträge wie der vorhergehenden Mitgliedschaft.

München. Die Generalversammlung erachtet die zwischen dem Verbandsvorstand und dem Vorstand des Baugewerksbundes getroffenen Vereinbarungen zur Verschmelzung mit dem Baugewerksbund als ausreichend. Sie beschließt, daß den Mitgliedern Gelegenheit zu geben ist, noch im Laufe des Jahres auf der Grundlage der Vereinbarungen durch Urabstimmung endgültig zu entscheiden. Die Verschmelzung ist beschließen, wenn zwei Drittel der Wahlberechtigten sich für dieselbe erklären. Der Hauptvorstand wird beauftragt, für die Kollegen der Industriebetriebe mit den mitbestimmten Organisationen zwecks Sicherung günstiger Anschlußbedingungen in Verbindung zu treten. Die Kollegen der Industrie unterbleiben bei nicht befriedigendem Ergebnis der Verhand-

lungen auch nach der Verschmelzung und so lange ausgeschlossen, bis eine sichere Gewähr für die zukünftige Bewegungsfreiheit in diesen Organisationen besteht.

Saarbrücken. Der Hauptvorstand wird beauftragt, die Bestrebungen zur Gründung eines allgemeinen Baugewerksbundes zu beschleunigen. Wir bedauern jedoch, daß der Deutsche Bauarbeiterverband über die Köpfe der andern in Frage kommenden Berufsgruppen hinweg schon einen Baugewerksbund gebildet hat. Wir können uns nicht dazu verstehen, diesem Gebilde beizutreten, sondern wir fordern eine von allen in Frage kommenden Berufsgruppen gemeinsam zu bildende Baugewerksorganisation.

Wiesbaden. Es soll sofort eine Urabstimmung unter den Kollegen stattfinden zwecks Anschluß an den Baugewerksbund.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung.

Braunschweig. Die Generalversammlung der Maler und Lackierer Deutschlands beschließt, sich mit allen Mitteln beim ADGB, dafür einzusetzen, daß das vom Minister Severing erlassene Verbot der proletarischen Hundertschaften sofort im Interesse des Proletariats gegen den sich immer frecher erhebenden National-Faschismus aufgehoben wird.

Eberfeld. Wenn bei Delegationen zur Verbandsgeneralversammlung ein Filialangelegter als Delegierter gewählt ist und sich in der Filiale eine Vertretung für einige Stunden am Tage nicht umgehen läßt, sind die Kosten dafür von der Hauptkasse zu tragen. Dasselbe soll bei Erkrankungen des Filialangestellten geschehen.

Bochum. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Filiale Bochum ist zu drei Viertel aus der Hauptkasse zu zahlen.

Chemnitz. Das Gehalt der Angestellten wird wie folgt geregelt: 208 Stunden im Monat mal Tariflohn des Ortes, wo der Angestellte tätig ist, plus 15% für Ortsangestellte, 20% für Bezirksleiter und 25% für Mitglieder des Hauptvorstandes. Dazu kommt noch eine Dienstalterszulage von pro Monat 100 M. nach 1 Jahr, 200 M. nach 2 Jahren, 300 M. nach 3 Jahren, 400 M. nach 4 Jahren und 500 M. nach 5 Jahren Anstellung.

Leipzig. Die Gehälter der Angestellten sind um 20% zu kürzen.

Hamburg. Der Hauptvorstand und die Delegierten zum Gewerkschaftskongress werden beauftragt, bei dem ADGB dahin zu wirken, daß den Erwerbslosen eine den Teuerungsverhältnissen entsprechende Unterstützung gezahlt wird.

Leipzig. Die Delegation zum Gewerkschaftskongress setzt sich aus einem Vorstandsmittglied und 5 Kollegen aus den Betrieben zusammen. Die Wahl der Delegierten findet durch die Mitglieder im Jahre der Tagung des Gewerkschaftskongresses statt.

Leipzig. Der Vorstand wird beauftragt, bei dem ADGB und den politischen Arbeiterparteien dahin zu wirken, daß der Arbeitsnachweiszwang im Arbeitsnachweisgesetz durch Gesetz ausgedrückt wird.

Stettin. Die Delegation zum Gewerkschaftskongress soll folgendermaßen bestimmt werden: Dem Hauptvorstand steht zu allen derartigen Kongressen ein Mandat zur Verfügung, alle anderen Delegierten werden in den Bezirken durch Urwahl gewählt. Jeder Verbandstag hat die Bezirke zu bestimmen, die die Wahl vorzunehmen haben.

Stuttgart. Der Ausbau der Arbeitslosenunterstützung muß mit allem Nachdruck von der Regierung gefordert und durchgeführt werden.

Berlin. Der Sitz des Hauptvorstandes ist nach Berlin zu verlegen.

In der nächsten Nummer des „Mitteilungsblattes“ veröffentlichten wir noch den Entwurf zu einer Unterstützungs-kasse für die im Verbands ehrenamtlich tätigen Mitglieder und für die Angestellten. Der Entwurf entspricht dem, was in den meisten anderen Verbänden schon seit langer Zeit besteht.

Aus unserem Beruf.

Leipzig. Unsere Filialkonferenz tagte am 13. Mai im Volkshaus. Der Filialleiter Kollege Braune widmete dem verstorbenen Kollegen Weill warme Dankesworte und berichtete eingehend über unsere jetzige Wirtschaftslage und über die Tätigkeit des verflohenen Jahres. Trotz der erzielten Lohnhöhungen kamen wir immer tiefer ins Glend. Ein Beweis, in welchem rapidem Tempo unser Wirtschaftsstellen vernichtet wird. Die 14 Zahlstellen hatten am Jahresabschluss 276 Mitglieder, gegen 262 im Vorjahr. Wir müssen durch verstärkte Organisation die Verbesserung unserer Lage erkämpfen. Anschließend referierte Bezirksleiter Kollege Vogt über unsere Tarifpolitik. Durch das künstliche Anhalten der Teuerung seitens der Regierung und der Parole des Wirtschaftsministers Dr. Becker, auch die Lohnhöhungen anzuhalten, waren unsere Verhandlungen seit März von negativem Erfolg. Erst ab 12. Mai ist wieder eine Erhöhung von 15% eingetreten. Der Reichstarif sei nicht besser und nicht schlechter als andere Tarife. Die Organisation sei dabei erstarrt, Verbesserungen der örtlichen Bestimmungen seien von den Kollegen noch anzustreben. In der Diskussion sprach Kollege Liech gegen den Reichstarif. Es fehle eine große, geschlossene Organisation der Arbeiter, die gegenüber der Preisdiffidatur der Unternehmer ebenfalls den Lohn bestimme. Kollege Müller schiebt das Sinken des Existenzminimums auf die Verarmung Deutschlands. Kollege Bemann bedauert, daß auf Grund unserer wirtschaftlichen Entwicklung die mündliche Agitation aufgehört habe. Die Markstabilisierung sei ein Kopanz gewesen, die Indergiffen geben kein einwandfreies Material. Die Verarmung des Reiches habe nur die Arbeiterschaft zu spüren. Kollege Braune betont, daß wir nur in tatsächlichen Fragen auseinandergehen: es gehe nicht schneller vorwärts, weil der Mensch das Produkt seiner Erziehung sei. Auch Kollege Vogt stellt fest, daß nur Meinungsverschiedenheiten über die Wege bestehen, er wisse ganz genau, daß die Arbeiterschaft weit hinter dem notwendigen zurückgeblieben sei. Alsdann referierte der Vorsitzende Hölzel über die Aufgaben unserer Generalversammlung. Es sei nötig, dort die Aufgaben der Gewerkschaft in Gegenwart und Zukunft zu behandeln. In der Ruhrfrage sei die Haltung des ADGB und un-

Jeher Angestellten zu mißbilligen, zur Verbesserung unserer Lage sei es notwendig, den Sturz der kapitalistischen Gesellschaftsordnung herbeizuführen. Die Arbeitsgemeinschaft sei eine ganz falsche Einstellung. Die finanzielle Grundlage unserer Organisation müsse umgestaltet werden. Die gegenwärtige Ausprägung der politischen Zugehörigkeit der Kollegen sei ein großer Fehler, da uns die Abwehr gegen die Ausbeutung einmütig zu den stärksten Mitteln zwingt. Zur Verschmelzungfrage unterbreitete er folgende Entschiedenheit, die zur Annahme gelangte: „Die Kollegen Leipzigs bekennen sich grundsätzlich zu Industrieorganisationen, weil dieselben einen stärkeren Machtfaktor bilden gegenüber dem Unternehmertum, als die kleinen Berufsverbände. Diese Industrieverbände müssen aber eingestellt sein auf den revolutionären Klassenkampf und müssen daher alle Versicherungsrichtungen und sonstigen Anhängel, die mit Klassenkampf nichts zu tun haben, beseitigt werden. — Als Vorbedingung zur Verschmelzung mit den Bauarbeitern, verlangen die Leipziger Kollegen die Wiederaufnahme aller wegen politischen Motive ausgeschlossener Mitglieder und Garantien, daß zukünftig derartige Ausschlüsse unterbleiben. — Der Hauptvorstand wird daher beauftragt, diese Forderungen als Bedingung zu stellen und über das Resultat dieser Verhandlungen alle Mitglieder zu unterrichten. — Nach unserer Generalversammlung ist über die sämtlichen Anschlußbedingungen im „Vereins-Anzeiger“ und in Versammlungen allen Mitgliedern Bericht zu erstatten und über den endgültigen Anschluß eine Urabstimmung unter der gesamten Mitgliedschaft vorzunehmen.“

**Saarbrücken.** Alle Angelegenheiten des Verbandes sowie der „Malergewerkschaft, G. m. b. H., Saarbrücken“, werden jetzt im Verbandsbüreau der Maler, im Bureauhaus Saarbrücken III, Brauerstr. 4, Bureau 40, erledigt. Sämtliche Postfachen sind in Zukunft an diese Adresse zu richten. Sprechstunden täglich von 4 bis 7½ Uhr im Bureau.

### Lackierer.

**Achtung, Lackierer!** Wer gewillt ist, bei der hiesigen Reparaturanstalt „Mitropa“ Arbeit anzunehmen, tut gut, sich erst bei der hiesigen Filiale zu erkundigen. Filiale G o t t a, Mohrenstr. 18.

### Sozialpolitisches.

**Weitere Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung.** Nachdem der Reichsrat seine Zustimmung gegeben, ist vom 14. Mai an eine weitere Erhöhung der Unterstützungssätze für Erwerbslose und Kurzarbeiter eingetreten. Es gelten nunmehr folgende Sätze für den Tag:

	In den Ortsklassen			
	A	B	C	D/E
<b>Männer über 21 Jahre</b>				
mit eigenem Haushalt	3200	3000	2800	2600
ohne eigenen Haushalt	2800	2600	2400	2200
unter 21 Jahren	1950	1800	1650	1500
<b>Weibliche Personen über 21 Jahre</b>				
mit eigenem Haushalt	2800	2600	2400	2200
ohne eigenen Haushalt	2350	2200	2050	1900
unter 21 Jahren	1750	1650	1550	1450
Zuschuß für Ehegatten	1150	1050	950	850
<b>Kinder und sonstige unterhaltungsberähigte Angehörige</b>	950	900	850	800

Der Höchstbetrag einschließlich der Zuschläge für unterhaltungsberähigte Angehörige beträgt das Dreifache des nach Alter, Ortsklasse usw. in Frage kommenden Unterstützungssatzes. Absoluter Höchstbetrag ist damit täglich 2600 M oder wöchentlich 57 600 M.

Die wöchentlichen Sätze betragen:

	In den Ortsklassen			
	A	B	C	D/E
<b>Männer über 21 Jahre</b>				
mit eigenem Haushalt	19200	18000	16800	15600
ohne eigenen Haushalt	16800	15600	14400	13200
unter 21 Jahren	11700	10800	9900	9000
<b>Weibliche Personen über 21 Jahre</b>				
mit eigenem Haushalt	16800	15600	14400	13200
ohne eigenen Haushalt	14100	13200	12300	11400
unter 21 Jahren	10500	9900	9300	8700

Die wöchentliche Unterstützung beträgt demnach für ein Ehepaar 26100 24300 22500 20700  
 Ehepaar mit 1 Kind 31800 29700 27600 25500  
 " " 2 Kindern 37500 35100 32700 30300  
 " " 3 " 43200 40500 37800 35100  
 und so fort bis zu den Höchstbeträgen.

Die Kurzarbeiterunterstützung berechnet sich gleichfalls nach den neuen Sätzen. Der Kurzarbeiter erhält die Differenz zwischen dem Anderthalbfachen der obigen Sätze und der Hälfte seines Arbeitsverdienstes.

**Neuregelung des Steuerabzugs.** Der Steuerabzug des Reichssteuerschuldners befreit gemäß dem Antrage der sozialdemokratischen Fraktion auf Erhöhung der Ermäßigungssätze zur Einkommensteuer, die Abzüge für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau um 50 %, die Abzüge für minderjährige Kinder um 100 % und die Abzüge für Werbungskosten um 150 % zu erhöhen. Der Reichsrat hat dem Antrage zugestimmt, der zum 1. Juni 1923 in Kraft tritt. Im § 46 des Einkommensteuergesetzes enthält der Absatz 2 demnach folgende Fassung:

Der Betrag von 10 % des Arbeitslohnes ermäßigt sich für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um je 120 M monatlich;
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um je 28 M wöchentlich;
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um je 45 M täglich;

- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um je 12 M für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
- 2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen gehörende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2:
- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um 8000 M monatlich;
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um 1920 M wöchentlich;
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um 320 M täglich;
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um 80 M für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeits-einkommen beziehen, werden nicht gerechnet;  
 3. Zur Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um 10 000 M monatlich;
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um 2400 M wöchentlich;
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um 400 M täglich;
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um 100 M für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zugelassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von monatlich 100 000 M um mindestens 10 000 M monatlich übersteigen. Ueber den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Die Bestimmungen treten am 1. Juni 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin vorgesehenen Ermäßigungen bei jeder nach dem 31. Mai 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. Mai 1923 fällig gewordenem Arbeitslohn Anwendung finden.

### Vom Ausland.

Unser holländischer Bruderverband hält am 10. und 11. Juni in Amsterdam seinen Verbandstag ab. Mit dem Wunsche auf besten Erfolg entbieten wir allen Vertretern unsere Grüße.

### Arbeitsurlaub im Malergewerbe.

**Oesterreich.** Der den Arbeitern des Malergewerbes hier zustehende Urlaub beruht auf den Bestimmungen des österreichischen Gesetzes über die Arbeiterurlaube und auf einer dieses ergänzenden Vereinbarung nach Abschnitt V des Tarifvertrages vom 5. Oktober 1922.

Nach § 1 dieses Gesetzes ist jedem Arbeiter der im § 2 bezeichneten Betriebe in jedem Jahre ein ununterbrochener Urlaub von einer Woche zu gewähren, wenn seine Dienstzeit ununterbrochen schon ein Jahr, und von zwei Wochen, wenn sie schon fünf Jahre gedauert hat.

Jugendlichen Arbeitern vor dem vollendeten 16. Lebensjahre gebührt schon nach einjähriger Dienstzeit ein Urlaub von zwei Wochen.

Nach § 3 hat der Beurlaubte während des Urlaubs Anspruch auf seine Geldbezüge, die bei Akkord-, Stück- oder Gedingelohn, wenn nicht durch Tarifvertrag etwas anderes vereinbart ist, nach dem Durchschnitt der letzten zwölf Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten zu bemessen sind.

Der § 5 lautet: Wird dem Arbeiter gekündigt und sind zur Zeit der Kündigung seit Antritt des Dienstverhältnisses oder seit Beginn des zweiten oder eines folgenden Dienstjahres schon zehn Monate verlossen, so hat er unbeschadet der ihm für die allfällige Kündigungsfrist zustehenden Ansprüche den Anspruch auf Gewährung der gemäß § 3 dieses Gesetzes zustehenden Bezüge so, als ob seit jenem Zeitpunkte schon ein Jahr verstrichen wäre.

Der Anspruch auf den Urlaub erlischt, wenn der Arbeiter gekündigt hat oder wenn er aus einem wichtigen Grunde (hier folgen Bezeichnungen verschiedener Gesetzesstellen) entlassen wurde.

Nach § 7 kann in gewerblichen Betrieben mit nicht mehr als fünf Arbeitern der Urlaub in zwei Teilen gewährt werden, und § 8 bestimmt, daß die durch dieses Gesetz gewährten Ansprüche durch Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt werden können. Durch kollektiven Arbeitsvertrag kann eine Teilung des Urlaubs auch außer dem Falle des § 7 vereinbart werden.

Nach § 9 kann, wenn es zur Vermeidung von Störungen des Betriebes oder zur Verhinderung eines erheblichen Produktionsausfalles im Betriebe erforderlich ist, zum Ersatz der durch die Urlaube ausfallenden Arbeitsleistungen die Arbeitszeit der übrigen im Betriebe beschäftigten Arbeiter, und zwar für jeden von ihnen bis zur Höchstdauer von 14 Tagen im Jahre und bis zu 2 Stunden innerhalb 24 Stunden, verlängert werden.

Für solche Ueberstunden gebührt den Arbeitern eine bessere Entlohnung, die um mindestens 50 % höher ist als die für die regelmäßige Arbeitszeit vereinbarte.

Die §§ 10 und 11 handeln von Ausnahmeverordnungen und den Strafbestimmungen bei Uebertretungen, und § 12 besagt, daß Vereinbarungen, die Arbeitern unter günstigeren Bedingungen Urlaub gewähren, unberührt bleiben.

Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen ist von den Parteien des österreichischen beziehungsweise Wiener Tarifvertrages für das Maler- und Anstreichergerwerbe folgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Die Berechtigung auf die Arbeiter-Urlaubsentschädigung tritt für alle dem Verträge unterstehenden Arbeiter unter folgenden Bedingungen ein:

- 1. Nach Entlassung seitens des Arbeitgebers bei ununterbrochener Arbeitsleistung von mindestens 12 Wochen;
- 2. bei freiwilligem Austritt seitens des Arbeitnehmers bei ununterbrochener Arbeitsleistung von mindestens 16 Wochen.

Die Urlaubsentschädigung ergibt sich aus der Summe von je einem Gesamtstundenlohn in jeder einzelnen Arbeitswoche. Als Anfalltag für die Berechnung der Urlaubsentschädigung gilt der 1. Oktober 1922 beziehungsweise der jeweilige spätere Eintritt in die Arbeit.

Die gesetzlichen Urlaubsbestimmungen werden durch dieses Uebereinkommen nicht berührt.

Streitigkeiten, die sich aus diesem Uebereinkommen ergeben, werden durch den im Kollektivvertrag vorgesehenen Tarifausschuß entschieden.

Das Uebereinkommen gilt bis 31. März 1924.

**Norwegen.** In dem Tarifvertrag für das Malergewerbe Norwegens, der 1922 durch einen Spruch des Schiedshofes zustande kam, handelt § 9 von dem Arbeitsurlaub, der vollinhaltlich wie folgt lautet:

a) Jeder Arbeiter, der ununterbrochen in einem Betriebe 12 Wochen tätig war, hat Anspruch auf zwei Arbeitswochen ununterbrochener Ferien. Wenn in dem Betriebe in dieser Zeit Kurzarbeit besteht, bedeutet das keine Einschränkung des Rechts des Arbeiters auf Ferien.

b) Die Ferien sollen in der Zeit vom 15. Mai bis 16. September gegeben werden. Wenn hinsichtlich der Arbeit des Betriebes oder andere Hindernisse auftreten, kann eine anderweitige Regelung der Ferienzeit durch besonderes Uebereinkommen getroffen werden. Die Zeit der Ferien des einzelnen Arbeiters oder verbundene Ferien für alle werden vom Betriebsleiter entschieden.

c) Während der Ferien soll der Arbeiter einen Lohn erhalten (Ferienbezahlung), der nach folgenden Grundsätzen berechnet wird:

- 1. Wenn der Arbeiter in Stundenlohn arbeitet, soll die Ferienbezahlung diesem Lohn entsprechen.
- 2. Wenn der Arbeiter ganz oder teilweise vertragliche Arbeit ausführt, so muß die Ferienbezahlung dem darauf entfallenden Stundenlohnsatz entsprechen, zuzüglich 15 %.
- 3. Wenn der Arbeiter gekürzt arbeitet, muß die Ferienarbeit dem Durchschnittsstundenlohn der vorhergehenden 12 Wochen entsprechen. Bei ganzer oder teilweiser Vertragsarbeit werden 15 % Zuschlag gezahlt. Das Feriengeld wird am Tage vor Beginn der Ferien ausbezahlt.

d) Vom 15. Mai an hat der Arbeiter, der sich sein Recht auf Ferien erworben hat, gleichzeitig Anspruch auf sein Feriengeld. — Wenn ein Arbeiter an Samstagen teilnimmt, muß er Feriengeld von dem Tage an erhalten, an dem er 12 Wochen im Betriebe gearbeitet und mitgeteilt hat, daß er in diesem Jahre weder Ferien noch Feriengeld erhalten hat.

e) Die Tätigkeit gilt nicht als unterbrochen bei Arbeitseinstellungen, die hervorgerufen werden durch 1. Aussperrungen und Streiks, die entschieden oder beigelegt wurden durch den Nationalverband der Gewerkschaften. 2. Zeitweise Unterbrechungen technischer Art. 3. Militärdienst, der nicht über die übliche Rekrutenschule oder Felddienstübung hinausgeht. 4. Bescheinigte Krankheit, jedoch nicht über 3 Monate hinaus.

Die Zeit der Unterbrechung wird als Dienstzeit nicht gerechnet.

f) In Betrieben oder Geschäftszweigen, die die Ferien über 2 Wochen hinaus durch Vertrag ausdehnen wollen, steht dem nichts entgegen.

g) In besonders ungesunden Betrieben können einzelnen Arbeitern außer den im Tarifvertrag vorgesehenen Bestimmungen längere Ferien gewährt werden.

### Sterbetafel.

**Berlin.** Am 30. April starb der Kollege Max G r o s s, geboren am 30. März 1866 in Kreuz. — Am 17. Mai starb der Kollege A l f r e d B ö h n h a r d t, geboren am 22. August 1874 in Königsberg i. Pr. — Am 21. Mai starb der Kollege R i c h a r d T h e w s, geboren am 7. Dezember 1873 in Berlin. — Am 27. Mai starb der Kollege G a n s D a u m a n n, geboren am 7. August 1894 in Berlin-Schöneberg. — Am 27. Mai starb der Kollege D i t t o M ü h l, geboren am 7. Februar 1865 in Buchwalb.

**Chemnitz.** Am 15. Mai starb unser langjährig treuer Kollege Wilhelm S c h e r z e r im Alter von 60 Jahren.

**Dorimund.** Am 23. Mai starb nach langem Leiden der Kollege J o h a n n G e h r m a n n, geboren am 21. November 1889 in Klein-Balan an Magentreib. — Am 29. Mai starb plötzlich unser Kollege H e i n r i c h K u r z, geboren am 31. Dezember 1882 in Singelbach an Lungenentzündung.

**Erfurt.** Am 30. März starb unser Mitglied Otto G o p f g a r t e n im Alter von 28 Jahren an Gehirnverwundung.

**Essen.** Am 4. Mai starb der Kollege P a u l R a n i o w s k i.

**Hannover.** Am 16. Mai starb unser Kollege A n g u s t W a l k o w i a l im Alter von 36 Jahren.

**Leipzig.** Am 24. März verstarb unser Mitglied W i l h e l m G a n s c h an Schlaganfall im Alter von 55 Jahren.

Am 29. April starb im Alter von 63 Jahren unser Mitglied E r n s t W o m a s, geboren in Nieder-Neufähr. — Im Alter von 60 Jahren starb unerwartet am 26. Mai unser Mitglied, der Lackierer Robert S t i e r aus Zeitz.

**Murzen.** Nach langem Leiden verstarb am 26. Mai unser Kollege P a u l Z i e g n e r, geboren am 4. Januar 1879 in Zwidau.

Chre ihrem Andenken!

**Nachrichte Landes-Malerschule Karlsruhe i. B.**  
 Semesterbeginn 1. Oktbr. 1923. Schluß der Anmeldungen 1. Sept. 1923.  
 Prospekt durch die Direktion.

**Tüchtige gelernte und selbständige Wagenlackierer,** die bereits im Karosseriebau gearbeitet haben, stellen sofort ein Karosserieerker von C u p e r G. m. b. H. & Co., Essen.